

Bezahlung von Geldstrafen durch das Unternehmen – § 258 StGB oder § 266 StGB?

Von Ass. iur. **Meik Kranz**, Hannover

I. Einleitung

Insbesondere im Rahmen von Wirtschafts- und Unternehmensstraftaten ist die Grenze zwischen rechtmäßigen Handlungen und strafrechtlich relevantem Verhalten oft fließend und eine exakte Abgrenzung nicht eindeutig zu vollziehen. Insoweit verwundert es nicht, wenn etwaige strafrechtliche Schranken hier regelmäßig überschritten werden. Um Arbeitnehmer, die ihre Tätigkeit vor allem in rechtlich sensiblen Bereichen von Unternehmen haben, vor denkbaren strafrechtlichen Konsequenzen zu sichern,¹ aber auch um Interessen des Unternehmens zu wahren, hat sich die Praxis herausgebildet, dass verhängte Geldstrafen für begangene Wirtschaftsstraftaten der Mitarbeiter regelmäßig von den Unternehmen selbst übernommen werden.²

In strafrechtlicher Hinsicht aber ist eine solche Übernahme von Geldstrafen durch das Unternehmen nicht unproblematisch und wird daher in Rechtsprechung und Lehre kontrovers diskutiert. Im Folgenden soll deshalb dieser Frage näher nachgegangen und aufgezeigt werden, wann und inwieweit die Erstattung von Geldstrafen durch Unternehmen strafrechtliche Relevanz erfährt.

II. Tatbestandliche Anknüpfungspunkte einer Strafbarkeit für die Übernahme von Geldstrafen durch Unternehmen

Anknüpfungspunkte einer Strafbarkeit für das Entstehen eines Unternehmens für die Geldstrafen von Mitarbeitern bilden insbesondere zweierlei Tatbestände des StGB. Zum einen ist immer an eine Strafbarkeit der Strafvereitelung in Gestalt der Strafvollstreckungsvereitelung gem. § 258 Abs. 2 StGB zu denken. Zum anderen ist stets auch der Tatbestand der Untreue gem. § 266 StGB von strafrechtlicher Relevanz. Inmitten steht vor allem die Frage, welcher der genannten Tatbestände die Bezahlung von Geldstrafen durch Unternehmen erfasst.

1. Strafbarkeit wegen Strafvereitelung gem. § 258 Abs. 2 StGB

Nach wohl herrschender Auffassung³ dient § 258 StGB dem Schutz der staatlichen Rechtspflege in ihrer speziellen Aufgabe, den Täter einer rechtswidrigen Tat zu bestrafen oder einer Maßnahme zu unterwerfen.⁴ Wer das vereitelt, verletzt das durch § 258 StGB geschützte Rechtsgut. Dabei behandelt § 258 StGB unter der Bezeichnung Strafvereitelung die sog. persönliche Begünstigung⁵ und zwar in Abs. 1 die Verfolgungs- und in Abs. 2 die Vollstreckungsvereitelung. Während § 258 Abs. 1 StGB von einer „rechtswidrigen Vortat“

spricht, heißt es dagegen in § 258 Abs. 2 StGB „verhängte Strafe“ bzw. Maßnahme. Das maßgebliche Abgrenzungskriterium zwischen diesen beiden Varianten ist, dass es für eine Vollstreckungsvereitelung allein darauf ankommt, ob die begangene Vortat rechtskräftig abgeurteilt und damit vollstreckbar ist.⁶

Übernimmt nun ein Unternehmen die Bezahlung einer rechtskräftig verhängten Geldstrafe für die Tat eines seiner Arbeitnehmer, die dieser in Ausübung seiner Tätigkeit für den Betrieb begangen hat oder stellt das Unternehmen sogar finanzielle Mittel für die Bezahlung möglicher Geldstrafen zur Verfügung, dann hat dies zur Folge, dass die Wirkung der verhängten Strafe den Verurteilten selbst faktisch nicht trifft, sondern vielmehr umgangen, mithin also vereitelt wird. Bei derartigen Fallkonstellationen erscheint eine Strafbarkeit der Unternehmen, resp. der betreffenden Entscheidungsträger innerhalb der Unternehmen, in Form der Strafvollstreckungsvereitelung i.S.v. § 258 Abs. 2 StGB auf den ersten Blick geradezu als typisch. Bei einer Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe bzw. zu einer freiheitsentziehenden Maßnahme jedenfalls ist allgemein anerkannt, dass das Verbüßen für einen Anderen den Tatbestand der Vollstreckungsvereitelung erfüllt.⁷ Man könnte nun schlussfolgern, dass für die Bezahlung einer fremden Geldstrafe dann nichts anderes gelten kann. Allerdings ist die Frage, ob die Bezahlung einer fremden Geldstrafe durch einen Dritten den Tatbestand der Strafvereitelung, in der Variante der Vollstreckungsvereitelung gem. § 258 Abs. 2 StGB erfüllt, seit jeher umstritten.⁸ Maßgeblicher Gegenstand der Kontroverse ist dabei die essentielle Frage, ob sich jemand, der für einen Anderen eine Geldstrafe bezahlt, überhaupt wegen einer Vollstreckungsvereitelung strafbar macht.⁹

Teilweise wurde in der älteren Literatur dazu vertreten, dass grundsätzlich jedes Entstehen eines Dritten für eine Geldstrafe den Tatbestand einer Vollstreckungsvereitelung erfüllen soll.¹⁰ Begründet wurde dies vor allem damit, dass das Strafübel, welches der Verurteilte erleiden soll, nicht sein Vermögen belastet und insofern auch keine tatsächliche Einbuße darstellt. Sein Vermögen leidet nur formell.¹¹

Allerdings ist anzumerken, dass diese Ansicht noch zu § 257 StGB a.F., dem Vorläufer des heutigen § 258 StGB, entwickelt wurde und nicht ohne weiteres auf den § 258 Abs. 2

¹ Hoffmann/Wißmann, StV 2001, 249.

² Kapp, NJW 1992, 2796.

³ BGHSt 43, 82 (84); 45, 97 (101); BGH JR 2000, 377 (379); Neumann, StV 2000, 425.

⁴ Altenhain, in: Kindhäuser/Neumann/Paeffgen (Hrsg.), Nomos Kommentar, Strafgesetzbuch, 2. Aufl. 2005, Bd. 2, § 258 Rn. 3 m.w.N.

⁵ Altenhain (Fn. 4), § 258 Rn. 1.

⁶ Vgl. Fischer, Strafgesetzbuch und Nebengesetze, Kommentar, 55. Aufl. 2008, § 258 Rn. 29.

⁷ Haft, Strafrecht, Besonderer Teil, Bd. 1, 8. Aufl. 2005, S. 64; Rengier, Strafrecht, Besonderer Teil, Bd. 1, 9. Aufl. 2007, § 21 Rn. 10; Hoyer, in: Rudolphi u.a. (Hrsg.), Systematischer Kommentar zum Strafgesetzbuch, 6. Aufl., 52. Lieferung, Stand: August 2006, § 258 Rn. 18.

⁸ Müller-Christmann, JuS 1992, 379 (380); Hoyer (Fn 7) § 258 Rn. 19.

⁹ Müller-Christmann, JuS 1992, 379 (381).

¹⁰ von der Decken, ZStW 12 (1892), 97 (114 ff.); ähnl. Ansatz bei: Lehmann, GA 1871, 785 (786); Müller-Christmann, JuS 1992, 379 (381).

¹¹ von der Decken, ZStW 12 (1892), 97 (114).

StGB n.F. übertragbar ist.¹² Daher wird diese Auffassung heute so gut wie nicht mehr vertreten, da jedenfalls darüber Einigkeit besteht, dass die „nachträgliche Erstattung“ einer Geldstrafe nicht nach § 258 Abs. 2 StGB strafbar sein kann.¹³ Denn leistet der Verurteilte zunächst aus seinem eigenen Vermögen, dann vereitelt er den Strafanspruch gegen ihn nicht, sondern erfüllt ihn. Dann besteht aber auch keine staatliche Vollstreckung mehr, die vereitelt werden könnte, selbst wenn er sich die gezahlte Summe später ersetzen lässt.¹⁴ Insofern herrscht Einigkeit, dass jedenfalls im Falle einer nachträglichen Erstattung der bezahlten Geldstrafe in keiner Weise eine Strafvereitelung nach § 258 Abs. 2 StGB in Betracht zu ziehen ist. Weiterhin kontrovers diskutiert wird indes die Frage, ob eine direkte Einzahlung der Geldstrafe oder die Schenkung des Geldbetrages vor der Bezahlung eine Vollstreckungsvereitelung i.S.v. § 258 Abs. 2 StGB darstellt.¹⁵

Die ältere Auffassung in der Rechtsprechung,¹⁶ sowie ein großer Teil in der Literatur¹⁷ befürworten im Falle der direkten Bezahlung einer Geldstrafe durch einen Dritten oder der vorherigen Schenkung des betreffenden Geldbetrages eine Strafbarkeit gem. § 258 Abs. 2 StGB. Im Kern begründet diese Auffassung ihre Ansicht mit dem Wesen der Geldstrafe. Demnach statuiert die Verhängung einer Geldstrafe eine höchstpersönliche Leistungspflicht.¹⁸ Die Geldstrafe solle den Rechtsbrecher persönlich treffen und für ihn ein fühlbares Übel darstellen. Die Funktion der Geldstrafe erschöpft sich daher nicht bloß in der Begründung einer Geldschuld gegenüber dem Fiskus.¹⁹ Für die Höchstpersönlichkeit spreche vor allem, dass die Geldstrafe durch das Tagessatzsystem gem. § 40 StGB gerade auf die persönlichen Einkommensverhältnisse abstellt und außerdem die Möglichkeit einer Vollstreckung in den Nachlass abgeschafft wurde.²⁰ Ließe man es zu, diese höchstpersönliche Verpflichtung stellvertretend zu erfüllen, würde man die Geldstrafe entwerten und sie ihrer spezialpräventiven Wirkung berauben.²¹ Bezahlt nun ein Dritter die Strafe, würden Sinn und Zweck dieses Strafleidens vereitelt. Um den Sinn der Geldstrafe nicht zu unterlaufen, müsse die Drittzahlung einer Geldstrafe daher als strafbar i.S.v. § 258 Abs. 2 StGB angesehen werden.²²

Die neuere Rechtsprechung des BGH²³ ist von der dargestellten Rechtsprechung des Reichsgerichts jedoch abgewichen und hat sich der Gegenauffassung in der Literatur²⁴ angeschlossen, nach der die Bezahlung einer Geldstrafe für einen Anderen generell nicht den Tatbestand einer Strafvereitelung erfüllt.

Begründet wird dies insbesondere durch eine restriktive Auslegung des Begriffs „Vollstreckung“. Erfasst sei nur, dass der richterliche Urteilsspruch durchgesetzt werde und der Verurteilte seine Pflicht erfüllt, welche darin besteht, einen bestimmten Geldbetrag an die Gerichtskasse zu zahlen. Allein dies ist mittels Vollstreckungsmaßnahmen durchsetzbar. Nicht durchsetzbar sei aber, dass die Zahlung den Betroffenen persönlich treffe.²⁵ Da Geld im Gegensatz zu einer Freiheitsstrafe ein vertretbares Gut sei, sei eine Höchstpersönlichkeit der Vollstreckung beim Verurteilten auch nicht erreichbar.²⁶ Vollstreckungsvereitelung begehe daher nur, wer durch Störung der äußeren Abläufe, wie z.B. Überstellung in den Vollzug oder Beitreibung von Geldstrafen bewirkt, dass eine gegen einen Anderen verhängte Geldstrafe oder Maßnahme nicht verwirklicht werden kann.²⁷ Vereitelt werde damit allenfalls der Strafzweck, deren Strafbarkeit allerdings nicht mehr vom Wortlaut des § 258 Abs. 2 StGB erfasst wird.²⁸ Eine Ausdehnung des Wortlautes auf den Strafzweck würde im Hinblick auf das Analogieverbot gem. Art. 103 Abs. 2 GG i.V.m. § 1 StGB eine Überschreitung der Wortlautgrenze bedeuten, die freilich nur zugunsten eines Angeklagten zulässig ist.²⁹ Des Weiteren könne die Gegenauffassung die Differenzierung zwischen sofortiger Bezahlung der Geldstrafe und nachträglicher Erstattung nicht überzeugend darlegen und fordere eine Umgehung der Strafbarkeit geradezu heraus. Eine Differenzierung mache eine Strafbarkeit von Zufälligkeiten abhängig und treffe nur den ungeschickten Täter, der es nicht verstehe, die Unterstützung des Täters so zu erbringen, dass er straffrei bleibt.³⁰

Daher stellt die Bezahlung einer Geldstrafe aus dem Vermögen eines Dritten im Ergebnis auch keine Strafvereitelung gem. § 258 Abs. 2 StGB dar, sondern hat im Rahmen der Vollstreckung von Geldstrafen keinerlei Bedeutung.³¹

2. Stellungnahme

Nach langem Hin und Her der Argumentation in Rechtsprechung und Lehre, welche sich teilweise immer wieder gegenseitig aufhoben, hat der 2. Strafsenat des BGH mit seiner Entscheidung vom 7.11.1990 jedenfalls für die Praxis klargestellt, dass eine Übernahme von Geldstrafen nicht unter die

¹² Engels, Jura 1981, 581 (582).

¹³ Fischer (Fn. 6), § 258 Rn. 32 m.w.N.; Engels, Jura 1981, 581 (581); Hillenkamp, JR 1992, 72 (73); BGHSt 37, 226 (228) m.w.N.

¹⁴ Engels, Jura 1981, 581.

¹⁵ Hoyer (Fn. 7), § 258 Rn. 20.

¹⁶ RGSt, 30, 232 (235); OLG Frankfurt StV 1990, 112.

¹⁷ Hillenkamp, JR 1992, 74; ders., in: Küper (Hrsg.), Festschrift für Karl Lackner zum siebenzigsten Geburtstag am 18. Februar 1987, 1987, S. 455 ff.; Krey/Heinrich, Strafrecht, Besonderer Teil, Bd. 1, 13. Aufl. 2005, Rn. 620; Stree, in: Schönke/Schröder, Strafgesetzbuch, Kommentar, 27. Auflage 2006, § 258 Rn. 28a m.w.N.;

¹⁸ Müller-Christmann, JuS 1992, 379 (381).

¹⁹ OLG Frankfurt StV 1990, 112; Scholl, NSTZ 1999, 599 (601).

²⁰ Müller-Christmann, JuS 1992, 379 (381); Fischer (Fn. 6).

²¹ OLG Frankfurt StV 1990, 112.

²² Wodicka, NSTZ 1991, 486 (488).

²³ BGHSt 37, 226.

²⁴ Engels, Jura 1981, 581 (585); Noack, StV 1990, 113.

²⁵ BGHSt 37, 226 (230).

²⁶ Müller-Christmann, JuS 1992, 379, (381).

²⁷ Krey/Heinrich (Fn. 17); BGHSt 37, 226 (230); Noack, StV 1990, 113.

²⁸ Hoffman/Wißmann, StV 2001, 249.

²⁹ Krey/Heinrich (Fn. 17), Rn. 620b; Müller-Christmann, JuS 1992, 379 (381); Noack, StV 1990, 113; BGHSt 37, 226 (230).

³⁰ Hoffmann/Wißmann, StV 2001, 249; Krey/Heinrich (Fn. 17).

³¹ BGHSt 37, 226 (229); Engels, Jura 1981, 581 (585).

Strafbarkeit einer Vollstreckungsvereitelung gem. § 258 Abs. 2 StGB fällt.³² In der Tat ist den Kritikern dieser Entscheidung zuzugeben, dass es auf den ersten Blick kriminalpolitische Bedenken aufwirft, würde man ein Einstehen für die Geldstrafe eines Anderen nicht durch § 258 Abs. 2 StGB erfasst sehen.³³ Dies gilt insbesondere für Unternehmen, die aus Profitmotiven eventuelle Straftaten in ihre Kalkulation mit einbeziehen³⁴ und mit den ausführenden Mitarbeitern Freistellungsvereinbarungen treffen oder sich im Nachhinein dazu bereit erklären, die Strafen zu übernehmen.

Ebenfalls ist einzugestehen, dass mit der Bezahlung der Geldstrafe durch einen Dritten ein bedeutsamer Zweck des Strafvereitelungstatbestandes umgangen wird. Dabei hat die Strafe vor allem den Sinn auf den Verurteilten erzieherisch einzuwirken. Mithin vereitelt das Einstehen eines Dritten für die Geldstrafe eben diesen Zweck.

Von einer Strafzweckvereitelung ist aber im Wortlaut des § 258 Abs. 2 StGB nicht die Rede und es darf diese auch nicht ohne weiteres in die Norm hinein interpretiert werden. Daher begibt sich diese Auffassung stark in die Nähe eines Verstoßes gegen das verfassungsrechtlich verankerte Analogieverbot, will sie eine Strafzweckvereitelung noch von § 258 Abs. 2 StGB erfasst sehen. Einer extensiven Auslegung des Vollstreckungsbegriffs, worauf es bei der Gegenauffassung des BGH hinaus läuft, hin zu einer Erfassung des Strafzwecks werden insoweit durch die Wortlautgrenze unüberwindbare Schranken gesetzt. Unterstützend kann angeführt werden, dass im Einzelfall der Nachweis, zu welchem Zweck der Verurteilte Gelder, Darlehen oder andere Zuwendungen vom Dritten erhalten hat, nicht immer zu führen sein wird. Ein generelles Schenkungs- oder Zuwendungsverbot für verurteilte Straftäter wird dabei wohl nicht ernsthaft in Erwägung zu ziehen sein. Daher bietet eine Erfassung der Übernahme von Geldstrafen durch Dritte mannigfaltige Umgehungsmöglichkeiten. Ein dahingehendes Verständnis der Norm kann nicht im Sinne des Gesetzgebers sein.

Übernimmt somit ein Unternehmen die Geldstrafe eines seiner Mitarbeiter oder wird durch eine Vereinbarung im Voraus zwischen dem Unternehmen und dem Arbeitnehmer eine Freistellung von etwaigen Strafen vereinbart, dann kommt eine Strafbarkeit jedenfalls unter dem Gesichtspunkt der Strafvereitelung gem. § 258 StGB nicht in Betracht.

III. Strafbarkeit wegen Untreue gem. § 266 StGB

Eine mögliche Strafbarkeit wegen der Übernahme von Geldstrafen durch Unternehmen für ihre Arbeitnehmer ergibt sich darüber hinaus unter dem Aspekt der Untreue gem. § 266 StGB. Im Gegensatz zur Strafvereitelung ist eine mögliche Untreuestrafbarkeit der Beteiligten in der höchstrichterlichen Rechtsprechung noch nicht endgültig geklärt, sondern allenfalls nebenbei erwähnt worden und bedarf daher einer näheren Betrachtung.³⁵

³² Hoffmann/Wißmann, StV 2001, 249.

³³ Krey/Heinrich (Fn. 17), Rn. 620 b.

³⁴ Man denke dabei vor allem an Taten aus dem Umweltstrafrecht.

³⁵ Kapp, NJW 1992, 2796 (2797); BGH NJW 1991, 991.

Dabei enthält § 266 Abs. 1 StGB zwei von einander zu unterscheidende Tatbestände, den Missbrauchstatbestand gem. § 266 Abs. 1 Alt. 1 StGB und den Treubruchstatbestand gem. § 266 Abs. 1 Alt. 2 StGB. Nach ganz h.M.³⁶ setzt die Untreuestrafbarkeit nach beiden Varianten das Vorliegen einer Vermögensbetreuungspflicht voraus.

Bezahlt ein Unternehmen die Geldstrafe seiner Mitarbeiter, geht es dabei im Kern um die Frage, ob die Unternehmensverantwortlichen damit ihre dem Unternehmen gegenüber obliegende Vermögensbetreuungspflicht verletzen und dem Unternehmen einen finanziellen Schaden zugefügt haben. Schließlich zahlt das Unternehmen hier einen Geldbetrag, ohne eine ersichtliche Gegenleistung zu erhalten. Insofern erscheint eine Strafbarkeit nach beiden Varianten zumindest möglich.

Gegenstand der Vermögensbetreuungspflicht muss dabei die Geschäftsbesorgung für einen Anderen in einer nicht ganz unbedeutenden Angelegenheit mit einem Aufgabenkreis von einigem Gewicht und einem gewissen Grad an Selbständigkeit sein.³⁷ In Fällen der Freistellung von Arbeitnehmern für verhängte Geldstrafen kommen als Täter in erster Linie die maßgeblichen Entscheidungsträger eines Betriebes, namentlich der Geschäftsführer, der Vorstand, der Aufsichtsrat oder andere Mitarbeiter des Unternehmens, die einen gewissen Grad an eigener Entscheidungskraft und Selbständigkeit haben, in Betracht.³⁸

Bei der Führung von Unternehmen sind die o.g. Unternehmensverantwortlichen in der Regel frei und entscheiden innerhalb ihres „unternehmerischen Ermessens“. ³⁹ Allerdings ergeben sich Schranken der Entscheidungsfreiheit aus den vom Betrieb verfolgten Unternehmensinteressen. Dieser dürfen sich die verantwortlichen Organe des Unternehmens nicht veräußern. Insbesondere sind die Entscheidungsträger dabei den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung unterworfen, was bereits aus den §§ 43 Abs. 1 GmbHG, 93 Abs. 1 AktG, wonach Geschäftsführer bzw. Vorstände die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes anzuwenden und damit ermessensfehlerfrei zu entscheiden haben, zu folgern ist.⁴⁰ Ausgeschlossen ist daher eine Vermögenspflichtverletzung, soweit triftige Gründe bestehen, die die Übernahme von Geldstrafen durch das Unternehmen rechtfertigen. Solche liegen jedenfalls dann vor, wenn das Unternehmen zur Bezahlung der Geldstrafe verpflichtet ist oder ein Einstehen für die Strafe innerhalb des unternehmerischen Ermessens lag

³⁶ Seier, in: Achenbach/Ransiek (Hrsg.), Handbuch Wirtschaftsstrafrecht, 2004, Kapitel V, Abschnitt 2, F. I., Rn. 158; Lackner/Kühl, Strafgesetzbuch, Kommentar, 26. Aufl. 2007, § 266 Rn. 4, 21 m.w.N.

³⁷ Wessels/Hillenkamp, Strafrecht, Besonderer Teil, Bd. 2, 30. Aufl. 2007, Rn. 752 m.w.N.

³⁸ Hoffmann/Wißmann, StV 2001, 249, (250); Aufzählung bei Kindhäuser, in: ders./Neumann/Paeffgen (Fn. 4); § 266 Rn. 58.

³⁹ Ignor/Rixen, wistra 2000, 448 (450).

⁴⁰ Hoffmann/Wißmann, StV 2001, 249 (250); Ignor/Rixen, wistra 2000, 448 (449); Kapp, NJW 1992, 2796 (2797).

und insoweit auch den Grundsätzen ordnungsgemäßer Geschäftsführung entsprach.⁴¹

1. Verpflichtung zur Übernahme von Geldstrafen

Zahlt ein Unternehmen Betriebszugehörigen für unternehmensbezogene Verfehlungen Geldstrafen, dann verletzen die beschlussfassenden Personen ihre Vermögensbetreuungspflicht freilich dann nicht, wenn der betroffene Mitarbeiter aus dem Arbeits- oder Dienstverhältnis Ansprüche für den Ersatz von Aufwendungen gem. § 670 BGB oder Fürsorgepflichten geltend machen kann.

Der BGH hat jedenfalls die Übernahme von Verfahrenskosten (Gerichts- und Anwaltskosten) aus § 670 BGB oder der Fürsorgepflicht nicht als Vermögenspflichtverletzung angesehen und eine etwaige Untreuestrafbarkeit diesbezüglich verneint.⁴² Danach kann der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber den Ersatz von Aufwendungen verlangen, welche er zum Zwecke des Auftrags gemacht hat und die er den Umständen nach auch für erforderlich halten durfte.⁴³

Gleichzeitig ist diese Sicht für die Übernahme von Geldstrafen sowohl von der Rechtsprechung als auch von der wohl h.M. in der Literatur⁴⁴ verneint worden, da sich die für die Bezahlung der Verfahrenskosten verfolgte Argumentation auf die Übernahme von Geldstrafen nicht übertragen lässt. Begründet wird dies damit, dass die Geldstrafe die Folge eigenen Verschuldens darstellt und ein Arbeitnehmer, der seine Berufspflichten verletzt, einen dahingehenden Ersatz nicht mehr verlangen könne. Schließlich habe es der Arbeitnehmer selbst in der Hand, Strafen zu vermeiden und sich innerhalb der Rechtsordnung zu bewegen.⁴⁵

Mag eine solche Verpflichtung für die Bezahlung von Verfahrenskosten für den Arbeitgeber noch bestehen, kann diese für Geldstrafen jedenfalls nicht mehr begründet werden. Die Entscheidung, eine Geldstrafe für einen Mitarbeiter zu übernehmen, kann daher regelmäßig nicht durch eine Pflicht zum Ersatz von Aufwendungen oder Fürsorgepflichten gegenüber dem Arbeitnehmer gerechtfertigt werden.

2. Ermessen der Unternehmensverantwortlichen

Wie oben erwähnt obliegt der Unternehmensführung bei unternehmensrelevanten Entscheidungen ein umfangreiches Ermessen. Wird nun dahingehend eine Entscheidung gefällt, die Geldstrafe eines Betriebszugehörigen zu übernehmen, dann entfällt eine Verletzung der Vermögensbetreuungspflicht ledig-

lich dann, wenn die Grenzen des Ermessens eingehalten worden sind, d.h. die Verantwortlichen sich an den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Wirtschaftsführung orientiert haben.⁴⁶ Allerdings ist dabei zu beachten, dass hier bei privatwirtschaftlichen und öffentlich-rechtlichen Unternehmen kein einheitlicher Maßstab zugrunde gelegt werden kann.⁴⁷ Vielmehr ist zwischen diesen beiden Prägungen hinsichtlich des Ermessensspielraums und dem damit verbundenen Rahmen der Vermögensbetreuungspflicht zu differenzieren.

a) Privatwirtschaftliche Unternehmen

Für privatwirtschaftliche Unternehmen ist anerkannt, dass die Bezahlung von Geldstrafen durchaus möglich oder sogar erforderlich sein kann.⁴⁸ Unternehmen der Privatwirtschaft orientieren sich dabei zuvörderst an der Erwirtschaftung von Profiten. Daher wird eine Verletzung der Vermögensbetreuungspflicht vor allem dann angenommen, wenn die Entscheidung die Geldstrafe für den Mitarbeiter zu übernehmen nicht im ökonomischen Interesse des Unternehmens liegt, mithin also wirtschaftlich sinnlos ist und daher auch nicht mehr den Grundsätzen ordnungsgemäßer Wirtschaftsführung entspricht.⁴⁹ Da sich derartige Entscheidungen regelmäßig aus einem Abwägungsprozess heraus ergeben, besteht hier nur ein beschränkter gerichtlicher Überprüfungsspielraum.⁵⁰ Grundsätzlich sind die Maßstäbe hieran nicht zu hoch anzusetzen, da sogar Risikogeschäfte nicht von vornherein als pflichtwidrig zu bewerten sind, sondern sogar zum geschäftlichen Alltag gehören. Strafbewehrt werden solche Geschäfte erst dann, wenn der Täter, bewusst entgegen der kaufmännischen Sorgfalt, eine überhöhte Verlustgefahr akzeptiert.⁵¹

Überträgt man diese Argumentation auf die Bezahlung von Geldstrafen durch das Unternehmen, dann ergibt sich daraus, dass ein pflichtwidriges Verhalten nicht festzustellen ist, solange sich die Disposition am Unternehmenswohl orientiert. Besonders im Bereich der Privatwirtschaft gibt es eine Vielzahl von möglichen Fallgestaltungen in denen die Bezahlung von Geldstrafen im Interesse eines Unternehmens liegen kann. Dies wird in der Regel bereits dann anzunehmen sein, wenn die Übernahme der Geldstrafe der Vermeidung von negativer Publizität und Imageschäden für das Unternehmen dient oder das Vertrauen aktueller und potentieller Kunden bewahrt werden soll.⁵² Ein weiterer Grund ist darin zu erblicken, dass durch die Freistellung von Geldstrafen bewährte Mitarbeiter auch künftig an das Unternehmen gebunden werden und nicht mit ihren erworbenen Kenntnissen zu Konkurrenzbetrieben abwandern.⁵³

⁴¹ Voß, in: *Rönnau/Samson* (Hrsg.), *Wirtschaftsstrafrecht* aus der Sicht der Strafverteidigung, 2003, S. 287 ff. (294); *Hoffmann/Wißmann*, StV 2001, 249 (250); *Kapp*, NJW 1992, 2796 (2797).

⁴² BGH NJW 1991, 990 (991); *Hassemer*, JuS 1991, 694 (695); *Seier* (Fn. 36), Rn. 209.

⁴³ *Hoffmann/Wißmann*, StV 2001, 249 (250); *Voß* (Fn. 41), Fn. 43, S. 295.

⁴⁴ BGH NJW 1991, 990 (991); *Seier* (Fn. 36), Rn. 209; *Hoffmann/Wißmann*, StV 2001, 249 (250); *Müller-Christmann*, JuS 1992, 379 m.w.N.

⁴⁵ *Hoffmann/Wißmann*, StV 2001, 249 (250) m.w.N.

⁴⁶ Nachweise vgl. Fn. 39.

⁴⁷ *Hoffmann/Wißmann*, StV 2001, 249 (250); ähnl. *Kapp*, NJW 1992, 2796 (2797).

⁴⁸ *Hoffmann/Wißmann*, StV 2001, 249; *Ignor/Rixen*, wistra 2000, 448 (449); *Kapp*, NJW 1992, 2796.

⁴⁹ *Hoffmann/Wißmann*, StV 2001, 249 (251).

⁵⁰ *Voß* (Fn. 41), S. 296.

⁵¹ *Hoffmann/Wißmann*, StV 2001, 249 (250 f.) m.w.N.

⁵² *Seier* (Fn. 36), Rn. 209; *Ignor/Rixen*, wistra 2000, 448 (451).

⁵³ *Hoffmann/Wißmann*, StV 2001, 249 (251).

Insoweit verletzt die Entscheidung Geldstrafen von Betriebszugehörigen für strafrechtliche Verfehlungen zu übernehmen nicht ohne weiteres die Vermögensbetreuungspflicht der Unternehmensverantwortlichen gegenüber ihrem Unternehmen. Grundsätzlich ist daher auf die Umstände des Einzelfalles abzustellen und die Situation in ihrer Gesamtheit zu würdigen.

b) Öffentlich-rechtliche Unternehmen

Fraglich ist indes, ob die gleichen Maximen, wie sie bei privatwirtschaftlichen Unternehmen zu Grunde gelegt werden, auch für öffentlich-rechtliche Unternehmen Geltung beanspruchen können. Insbesondere ist hier zu berücksichtigen, dass öffentlich-rechtliche Unternehmen zu großen, wenn nicht sogar zu überwiegenden Teilen aus öffentlichen Geldern finanziert werden. Darüber hinaus orientieren sie sich in der Hauptsache nicht lediglich an Gewinnerzielung,⁵⁴ sondern zumindest auch an gemeinnützigen Zielen. Inwieweit dieser Aspekt bei der Beurteilung einer Pflichtverletzung durch die Übernahme von Geldstrafen eine Rolle spielt, wird hingegen unterschiedlich bewertet.

Teilweise werden die gleichen Grundsätze, wie sie bei privaten Unternehmen angenommen werden, auch für öffentlich-rechtliche Unternehmen angenommen. Danach müssen sich öffentlich-rechtlich verfasste Unternehmen in der Regel auch in der freien Wirtschaft gegen Mitbewerber durchsetzen. Auch hier könnte im Einzelfall durch die Übernahme von Geldstrafen für Mitarbeiter Schaden für das Unternehmen abgewendet werden. Dem steht auch nicht entgegen, dass der Hauptzweck nicht in der Gewinnerwirtschaftung liegt, da Gewinne jedenfalls erwirtschaftet werden dürfen und dadurch die Stellung am Markt gestärkt und gemeinnützige Aufgaben erleichtert werden.⁵⁵ Eine generelle Annahme der Verletzung von Vermögensbetreuungspflichten durch die Bezahlung von Geldstrafen von Unternehmenszugehörigen könne insoweit nicht angenommen werden.

Herrschend in Rechtsprechung und in der Literatur⁵⁶ ist indessen, dass die Bezahlung von Geldstrafen für Betriebszugehörige eines öffentlich-rechtlichen Unternehmens grundsätzlich als eine Verletzung der Vermögensbetreuungspflicht und damit einhergehend auch als strafbare Untreue i.S.v. § 266 StGB anzusehen ist. Dies wird damit legitimiert, dass die den öffentlich-rechtlichen Unternehmen zur Verfügung gestellten Finanzmittel zumeist bzw. zu einem großen Teil aus öffentlichen Geldern stammen und nur zur Erledigung der satzungsgemäßen Aufgaben verwendet werden dürfen. Die Bezahlungen von Geldstrafen für Verfehlungen dort Beschäftigter fallen allerdings prinzipiell nicht unter die dort kodifizierten Aufgaben. Demgemäß ist die Verletzung einer Vermögens-

betreuungspflicht anzunehmen, soweit die öffentlichen Gelder nicht den haushaltsrechtlichen Vorschriften entsprechend verwendet werden.⁵⁷

c) Stellungnahme

Der oben dargestellten Mindermeinung ist zuzugeben, dass zumindest in manchen Märkten oder Marktsegmenten öffentlich-rechtlich verfasste Unternehmen ebenso wie Unternehmen der Privatwirtschaft den Gesetzen und dem Druck der freien Marktwirtschaft unterworfen sind. Diesbezüglich ist nicht abzustreiten, dass hier durch Aufsehen erregende strafrechtliche Prozesse Image beeinträchtigende Schlussfolgerungen in der Öffentlichkeit getroffen werden, welche sich durch wirtschaftliche Einbußen bemerkbar machen könnten.

Maßgeblich ist jedoch, dass öffentlich-rechtliche Unternehmen neben den eigenen erwirtschafteten Geldern auch auf öffentliche Zuschüsse zurückgreifen können. Dabei erfolgt die Vergabe von öffentlichen Mitteln nach strengen haushaltsrechtlichen Vorgaben, um sicherzustellen, dass die knappen finanziellen Ressourcen des Staates gezielt und vernünftig verwendet werden. Bei deren Verwendung haben öffentlich-rechtliche Unternehmen neben rein ökonomischen Aspekten vor allem Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten. Bezahlt nun ein öffentlich-rechtliches Unternehmen die Geldstrafe eines seiner Mitarbeiter, dann werden hier auch öffentliche Gelder zu Zwecken verwendet, die nicht in der satzungsgemäßen Zielsetzung des öffentlichen Unternehmens liegen. Ein dahingehender Gebrauch der staatlichen Zuschüsse stellt sich dann auch nicht mehr als gezielt und vernünftig dar und entspricht deshalb auch nicht mehr den haushaltsrechtlich vorgegebenen Vorschriften der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Beachten die betreffenden Entscheidungsträger eines öffentlich-rechtlichen Unternehmens diese Aspekte nicht, dann verletzen sie damit ihre dem Unternehmen gegenüber obliegende Vermögensbetreuungspflicht.

Demgemäß verdient die h.M.⁵⁸, wonach die Bezahlung von Geldstrafen durch öffentlich-rechtliche Unternehmen grundsätzlich eine Verletzung der Vermögensbetreuungspflicht darstellt, den Vorzug.

IV. Resümee und Fazit

Schlussendlich bleibt festzuhalten, dass die Bezahlung von Geldstrafen durch das Unternehmen für strafrechtliche Verfehlungen von Mitarbeitern jedenfalls wegen einer Strafvollstreckungsverweigerung gem. § 258 Abs. 2 StGB im Ergebnis unter keinem Aspekt in Betracht kommt.

Eine mögliche Strafbarkeit unter dem Aspekt der Untreue gem. § 266 StGB ist zumindest bei privatwirtschaftlichen Unternehmen nur durch eine Gesamtwürdigung des Sachverhaltes im Einzelfall zu begründen. In der Praxis allerdings wird hier der Beweis, im Unternehmenswohl gehandelt zu haben, relativ schnell erbracht werden können, da diesbezüglich keine hohen Anforderungen gestellt werden. Gelingt eine

⁵⁴ *Ignor/Rixen*, wistra 2000, 448 (451) m.w.N.

⁵⁵ *Ignor/Rixen*, wistra 2000, 448 (450), bezogen auf Landesbanken. Die angeführten Argumente lassen sich aber uneingeschränkt auch bei anderen öffentlich-rechtlichen Unternehmen anführen, wie z.B. Theatern, Öffentlicher Rundfunk usw.

⁵⁶ BGH NJW 1991, 990 (991); *Hassemer*, JuS 1991, 694 (695); *Hoffmann/Wißmann*, StV 2001, 249 (250); *Müller-Christmann*, JuS 1992, 379.

⁵⁷ *Hoffmann/Wißmann*, StV 2001, 249 (250).

⁵⁸ Vgl. Fn. 57.

plausible Begründung für die Freistellung des Mitarbeiters von der Geldstrafe hingegen nicht, dann ist auch eine Verletzung der Vermögensbetreuungspflicht und eine damit verbundene Untreuestrafbarkeit nicht auszuschließen.

Bei öffentlich-rechtlich verfassten Unternehmen kommt eine Untreuestrafbarkeit wegen der Übernahme von Geldstrafen für Unternehmenszugehörige nur dann in Betracht, wenn die zur Verfügung gestellten öffentlichen Gelder eine zweckwidrige Verwendung erfahren haben. Eine solche ist bei der Bezahlung von Geldstrafen für Mitarbeiter generell anzunehmen, da die Satzungen öffentlich-rechtlicher Unternehmen eine diesbezügliche Mittelverwendung prinzipiell nicht vorsehen und somit auch eine an haushaltsrechtlichen Vorschriften orientierte Verwendung nicht mehr gegeben ist.

Als Fazit ist festzustellen, dass bei Übernahme einer Geldstrafe durch das Unternehmen nach gegenwärtiger Rechtslage eine Strafbarkeit im Ergebnis nur für öffentlich-rechtliche Unternehmen in Betracht kommt.

Die strafrechtliche Erfassung privat verfasster Unternehmen wird unter dem Gesichtspunkt einer Untreuestrafbarkeit nur schwer und im Hinblick auf eine mögliche Strafvollstreckungsvereitelung gar nicht zu erfassen sein. Sollten sich diesbezüglich kriminalpolitische Bedenken ergeben, dann ist der Gesetzgeber aufgerufen, hier bestehende Mängel zu beseitigen.